

Gesellschafter-Geschäftsführer

Der Gesellschafter-Geschäftsführer kann Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts sein, wenn dies in den Verhältnissen klar zum Ausdruck kommt. Es handelt sich um Arbeitslohn, wenn die von ihm bezogenen Vergütungen angemessen sind, also auch in gleichem Umfang und Bezug zur Arbeitsleistung einem Fremden gewährt würden. Bei der Gehaltsabrechnung für einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist die Frage zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung gegeben ist. Dies wird durch im Voraus getroffene eindeutige Vereinbarungen vermieden.

Gesellschafter einer GmbH

Gesellschafter-Geschäftsführer mit mindestens 50 % Anteil am Stammkapital

Der Geschäftsführer einer GmbH, der als Gesellschafter mindestens über die Hälfte des Stammkapitals verfügt und damit die Entscheidungen der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen kann, ist nicht Arbeitnehmer im Sinne der Sozialversicherung. Er hat maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen, da gegen seinen Willen keine Beschlüsse gefasst werden können. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis liegt demnach nicht vor. Er ist jedoch Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts (sogar bei einer sog. Einmann-GmbH), wenn dies in den Verhältnissen klar zum Ausdruck kommt. In diesem Fall sind die von ihm bezogenen Vergütungen Arbeitslohn, soweit sie nach dem Umfang der Bedeutung seiner Arbeitsleistung angemessen sind, d. h. im Zweifel für die gleiche Leistung auch einem Fremden gezahlt werden würden.

Arbeitsrechtlich ist der Geschäftsführer einer GmbH, unabhängig davon, ob er zugleich ihr Gesellschafter ist, kein Arbeitnehmer. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften, z. B. über die Lohn- und Gehaltsfortzahlung, den Urlaub, den Mutterschutz, die Kündigung finden deshalb keine Anwendung. Vermögenswirksame Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz kann die GmbH für ihren Geschäftsführer nicht erbringen. Aufgrund der fehlenden Arbeitnehmereigenschaft werden Geschäftsführer einer GmbH bei der Ermittlung der für die Teilnahme an der Lohnfortzahlungsversicherung maßgeblichen Anzahl von Beschäftigten nicht mitgerechnet.

Übrige Gesellschafter-Geschäftsführer

Aber auch der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dessen Anteil am Stammkapital weniger als die Hälfte beträgt, steht dann nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, wenn er aufgrund seiner Beteiligung, seiner Gesellschaftsrechte (z. B. Sperrminorität), der vertraglichen Gestaltung seiner Mitarbeit oder wegen der besonderen Verhältnisse im Einzelfall die Gesellschaft beherrscht, insbesondere einen so maßgebenden Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft hat, dass er alle ihre Tätigkeit betreffenden Entscheidungen maßgeblich beeinflussen, insbesondere ihm nicht genehme

Entscheidungen verhindern kann. Wichtig: die Sperrminorität muss im Handelsregister eingetragen sein, ein Gesellschafterbeschluss dazu reicht bei der Statusfeststellung nicht aus.

Er ist jedoch Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts, wenn dies in den Verhältnissen klar zum Ausdruck kommt. In diesem Fall sind die von ihm bezogenen Vergütungen Arbeitslohn, soweit sie nach dem Umfang und der Bedeutung seiner Arbeitsleistung angemessen sind, d. h. im Zweifel für die gleiche Leistung auch einem Fremden gezahlt werden würden.

Abhängiges Beschäftigungsverhältnis

Mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH können nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in einem abhängigen und damit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH stehen. Allerdings liegt bei mitarbeitenden Gesellschaftern - und das gilt auch für Gesellschafter-Geschäftsführer - ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zur GmbH nur dann vor, wenn die Gesellschafter

- funktionsgerecht dienend am Arbeitsprozess der GmbH teilhaben,
- für ihre Beschäftigung ein entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten und
- keinen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft kraft eines etwaigen Anteils am Stammkapital geltend machen können.

Ist dies der Fall, können die Gesellschafter sowohl lohnsteuerlich als auch sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer sein.

Gesellschafter-Geschäftsführer, die hiernach in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV stehen, haben bei Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze sowohl Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag nach § 257 SGB V als auch Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag nach § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI. Die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung geleisteten Arbeitgeberzuschüsse sind nach § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG steuer- und damit auch beitragsfrei.

Statusprüfung

Der Datensatz für die Anmeldung zur Sozialversicherung enthält zwei sogenannte Statuskennzeichen. Denn für GmbHs, die einen Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter ist, versicherungspflichtig beschäftigen, ist bei der Anmeldung eines derartigen Beschäftigungsverhältnisses das Statuskennzeichen im Datensatz zu füllen. Das Statuskennzeichen "1" steht dabei für ein Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber als Ehegatte oder Lebenspartner, das Statuskennzeichen "2" für eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH. Die Durchführung dieses Statusfeststellungsverfahrens, ausgelöst durch das korrekt ausgefüllte Feld

"Statuskennzeichen 2", ist obligatorisch. Der Grund für diese Meldepflicht ist folgender:

Die Einzugsstellen und die Deutsche Rentenversicherung sind bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung eines geschäftsführenden Gesellschafters einer GmbH von Amts wegen verpflichtet zu prüfen, ob diese zu Recht als Beschäftigte angemeldet werden. Anschließend wird hierzu eine verbindliche Entscheidung in Form eines Verwaltungsakts getroffen.

Ergibt die Prüfung, dass entsprechend der Anmeldung des Arbeitgebers ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt und damit zu Recht auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, ist die Bundesagentur für Arbeit hieran gebunden. Bei späteren Anträgen, beispielsweise auf Arbeitslosengeld, darf die Bundesagentur für Arbeit also die Leistung nicht deshalb versagen, weil aus ihrer Sicht der Beitragszahlung gar kein Beschäftigungsverhältnis zugrunde lag. Trägt der Arbeitgeber das Statuskennzeichen "2" in den Datensatz ein, bekommt er einen Fragebogen zugesandt. Aufgrund der Angaben in diesem Fragebogen werden die zuständigen Stellen anschließend die Statusprüfung vornehmen. Bis zur Entscheidung darüber sind entsprechend der Anmeldung Gesamtsozialversicherungsbeiträge abzuführen. Sollte sich herausstellen, dass kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, werden die Einzugsstellen ein Erstattungsverfahren durchführen.

Rückwirkender Wegfall der Sozialversicherungspflicht

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH werden oft auch dann als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer behandelt, wenn sie zu mehr als 50 % an der GmbH beteiligt sind. Ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis liegt in diesen Fällen jedoch nicht vor. Die für einen solchen Gesellschafter-Geschäftsführer gezahlten Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (dies sind Zuschüsse zur Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) können deshalb nicht nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei gelassen werden, da sie nicht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung gezahlt wurden. Gleichgestellte Aufwendungen liegen ebenfalls nicht vor.

Erhält der Versicherungsträger Kenntnis davon, dass Gesellschafter-Geschäftsführer zu Unrecht der Versicherungspflicht unterworfen und Versicherungsbeiträge für sie abgeführt worden sind, so werden die geleisteten Beiträge zurückerstattet.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbrauch wird u. a. die Gründung einer GmbH erleichtert. Ein wesentlicher Bestandteil des o. g. Gesetzes ist insbesondere die Streichung der Mindesthöhe des Stammkapitals von 25 000 €. Insofern ist nunmehr die Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von 1 € möglich. Eine solche Gesellschaft muss allerdings die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben sich darauf verständigt, dass die o. g. Grundsätze zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter-Geschäftsführern und mitarbeitenden Gesellschaftern und Fremdgeschäftsführern einer GmbH entwickelten Grundsätze uneingeschränkt auch für die genannten Personen gelten, wenn es sich bei der Gesellschaft um eine GmbH mit der Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führt. Die Angabe einer Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer solchen Gesellschaft in der Anmeldung nach der DEÜV (für das obligatorische Statusfeststellungsverfahren) ist für diese Gesellschaftsform ebenfalls verbindlich.

Arbeitgeberzuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 257 Abs. 1 bzw. 2 SGB V und § 61 Abs. 1 und 2 SGB XI haben Beschäftigte dann, wenn sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Diese Regelung gilt nur für abhängig beschäftigte Arbeitnehmer. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH hat also grds. nur dann einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber, wenn er in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zur GmbH steht.

Kommanditgesellschaften

Bei Kommanditgesellschaften (bzw. Kommanditgesellschaften auf Aktien) gilt Folgendes:

Komplementäre

Komplementäre sind wie Gesellschafter einer OHG oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln und daher weder lohnsteuerlich noch sozialversicherungsrechtlich Arbeitnehmer.

Kommanditisten

Kommanditisten, die als Angestellte (auch als Geschäftsführer) oder Arbeiter im Betrieb einer Kommanditgesellschaft gegen Entgelt beschäftigt werden, sind grundsätzlich versicherungspflichtig. Lediglich wenn der bei der Gesellschaft beschäftigte Kommanditist mit Zustimmung aller Gesellschafter geschäftsführend tätig ist, ohne dabei von dem Komplementär oder von den Beschlüssen der Gesellschaft abhängig zu sein, ist Versicherungspflicht zu verneinen. Versicherungspflicht scheidet auch dann aus, wenn Kommanditisten unmittelbar und ausschließlich aufgrund des Gesellschaftsvertrages zur Mitarbeit in der Gesellschaft verpflichtet sind und kein dem Umfang ihrer Dienstleistung entsprechendes Arbeitsentgelt erhalten, sondern sich ihre Vergütung als vorweggenommene Gewinnbeteiligung darstellt. Steuerlich ist die Tätigkeitsvergütung der

Kommanditisten in aller Regel kein Arbeitslohn, sondern den Gewinneinkünften zuzurechnen. Ist ein Kommanditist sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer anzusehen, und ist die Kommanditgesellschaft demzufolge zur Leistung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet, so handelt es sich dabei steuerlich gleichwohl nicht um steuerfreien Arbeitslohn, sondern um eine Vergütung für die Tätigkeit in den Diensten der Kommanditgesellschaft, also um gewerbliche Einkünfte (BFH-Urteil vom 19. 10. 1970, BStBl. 1971 II S. 177). Wegen der fehlenden lohnsteuerlichen Arbeitnehmereigenschaft können von der Kommanditgesellschaft auch keine steuerfreien Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung erbracht werden.